

32 K 39/24



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.09.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedyst. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Esch, Blatt 1218,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Ringstraße 14, Größe: 555 m²

**Grundbuch von Esch, Blatt 1218,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche,, Ringstraße 14,
Größe: 72 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes, vollunterkellertes, eingeschossiges
Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und mit einer PKW-Garage sowie
um ein unbebautes Grundstück (als Garten genutzt).

Baujahr: ca. 1988

Wohnfläche:

Wohnung EG: 136,63 m²

Wohnung DG: 95,02m²

Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

500.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Esch Blatt 1218, lfd. Nr. 1 492.000,00 €
- Gemarkung Esch Blatt 1218, lfd. Nr. 2 8.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.